

Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO (K-LTGO) Fundstelle

K-LTGO - Geschäftsordnung des Kärntner Landtages - K-LTGO

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.01.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.01.1997 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 97/2024

1. Abschnitt

Konstituierung des Landtages

§ 1 Gesetzgebungsperiode

§ 2 Einberufung des neugewählten Landtages

§ 3 Gelöbnis

§ 4 Verhandlungssprache

2. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abgeordneten

§ 5 Sitz und Stimme

§ 6 Teilnahme an den Sitzungen

§ 6a Karenzurlaub

§ 7 Bildung von Klubs

§ 8 Bildung von Interessengemeinschaften von Abgeordneten

3. Abschnitt

Präsident, Obmännerkonferenz und Landtagsamt

§ 9 Wahl des Präsidenten

§ 10 Rechte und Pflichten des Präsidenten

§ 11 Vertretung des Präsidenten

§ 12 Präsidialkonferenz

§ 13 Landtagsamt

§ 13a Elektronische Übermittlung

4. Abschnitt

Verhandlungsgegenstände

§ 14 Arten der Verhandlungsgegenstände

§ 15 entfällt

§ 16 Selbständige Anträge von Mitgliedern des Landtages

§ 17 Selbständige Anträge von Ausschüssen

§ 18 Kostenschätzung und Bedeckungsvorschläge bei selbständigen Anträgen

§ 18a Begutachtung bei selbständigen Anträgen und Volksbegehren

§ 19 Dringlichkeitsanträge

§ 20 Vervielfältigung

§ 21 Zurückziehung von Anträgen

§ 22 Anfragen an die Landesregierung

§ 22a Anfragen an den Präsidenten

§ 23 Anfragebeantwortung

§ 24 Dringlichkeitsanfragen

§ 24a Einsicht in Unterlagen der Landesregierung

§ 25 Entschlüsse

§ 26 Petitionen und sonstige Eingaben

§ 27 Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

§ 27a Verfahren in Unvereinbarkeitsangelegenheiten

§ 27b Verfahren bei Anträgen auf Überprüfung durch den Landesrechnungshof

§ 27c Parlamentarische Enqueten

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28 Vorberatung der Verhandlungsgegenstände

§ 29 Bildung und Wahl der Ausschüsse

- § 30 Kontrollausschuss
- § 31 Unvereinbarkeitsausschuss
- § 32 Ausschuss für überplanmäßige Mittelverwendungen bei Gefahr im Verzug
- § 33 (entfällt)
- § 34 (entfällt)
- § 35 (entfällt)
- § 36 Sitzungen der Ausschüsse
- § 37 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 38 Verlauf der Sitzungen der Ausschüsse
- § 39 Niederschrift
- § 40 Berichterstattung der Ausschüsse
- § 41 Minderheitsanträge
- § 42 Zuweisung von Verhandlungsgegenständen an einen anderen Ausschuß

6. Abschnitt

Sitzungen des Landtages

- § 43 Öffentliche, nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen des Landtages
- § 44 Einberufung der Sitzungen
- § 45 Tagesordnung
- § 46 Verlauf der Sitzungen
- § 47 Niederschrift über die Verhandlungen des Landtages
- § 48 Fragestunde
- § 49 Fragerecht
- § 50 Ausübung des Fragerechtes
- § 51 Verlauf der Fragestunde
- § 52 Aktuelle Stunde
- § 52a Europapolitische Stunde

7. Abschnitt

Verhandlungen des Landtages

- § 53 Erste Lesung
- § 54 Mündliche Begründung in erster Lesung
- § 55 Zweite Lesung

§ 56 Frist zur Berichterstattung

§ 57 Redner

§ 58 Redezeit

§ 59 Rednerpult

§ 60 Debatte und Teilung der Debatte

§ 61 Spezialdebatte

§ 62 Schluß der Debatte

§ 63 Dritte Lesung

§ 64 Anträge zur Geschäftsbehandlung

§ 65 Abstimmung

§ 66 Reihenfolge der Abstimmungen

§ 67 Abstimmung durch Namensaufruf

§ 68 Geheime Abstimmung

§ 68a Beschlusserfordernisse

§ 69 Tatsächliche Berichtigungen

8. Abschnitt

Wahlen

§ 70 Allgemeines

§ 71 Anwesenheit

§ 72 Wahlvorschläge

§ 73 Reihenfolge der Abstimmung und Wahlgang

§ 74 Stimmzettel

§ 75 Unterbrechung der Sitzung

§ 76 Ermittlung des Wahlergebnisses

9. Abschnitt

Ordnungsbestimmungen

§ 77 Pflichten des Präsidenten

§ 78 Ruf zur Sache

§ 79 Ruf zur Ordnung

10. Abschnitt

Zuhörer und Presse

§ 80 Zuhörerraum

§ 81 Pressevertreter

11. Abschnitt

Schülerinnen- und Schülerparlament

§ 81a Schülerinnen- und Schülerparlament

12. Abschnitt

Finanzierung von Klubs und Interessengemeinschaften von Abgeordneten

§ 81b Landesbeitrag

§ 81c Höhe des Landesbeitrages

§ 81d Zusätzlicher Landesbeitrag

§ 81e Klubräume

§ 81f Bedienstete

§ 81g Zusätzliche Bedienstete

§ 81h Überstundenbegrenzung

§ 81i Nicht verbrauchte Mittel

13. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 82 Aufhebung oder Abänderung

§ 83 Übergangs- und Schlußbestimmungen

ANM zu § 27a: Aufgrund des Kärntner Unvereinbarkeits-Verfahrensgesetzes, LGBl Nr 145/1970, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 28/1971 und 22/1981, erteilte Zustimmungen und Genehmigungen gelten als Zustimmungen und Genehmigungen im Sinne dieses Gesetzes. (Art IV Abs. 3 des Gesetzes LGBl Nr 12/2004)

Mit Artikel XXXIII des Gesetzes LGBl Nr 65/2012 wurden folgende Übergangsbestimmungen getroffen:

1. (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at